

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 09.12.2015

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Verkaufsoffenen Sonntags in Neumünster am 20.03.2016, der Outdoormesse Neumünster am 10.04.2016, dem Tag der offenen Tür der Feuerwehr Wasbek am 08.05.2016 sowie des Kirchengemeindefestes Friedenskirche Wasbek am 10.07.2016 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 20.03.2016, am 10.04.2016, am 08.05.2016 und am 10.07.2016 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 11.07.2016 außer Kraft.

Wasbek, 09.12.2015

Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister
als Gemeindeordnungsbehörde

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister